



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.



IVS

INSTITUT DER
VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN
SACHVERSTÄNDIGEN
FÜR ALTERSVERSORGUNG e.V.

Ergebnisbericht des Fachausschusses Altersversorgung

**Reine Beitragszusage:
Ausgewählte Aspekte zum Sicherungsbeitragspuffer**

Köln, 29. April 2020

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* des Fachausschusses Altersversorgung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Zusammenfassung

Der Ergebnisbericht behandelt Fragestellungen zu Aufbau und Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers (§ 35 Abs. 3 PFAV) in der reinen Beitragszusage (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG) und betrifft Aktuare in der Rolle als Verantwortlicher Aktuar, Versicherungsmathematische Funktion, Mitarbeiter einer durchführenden Einrichtung oder Berater bei der Einführung und Steuerung einer reinen Beitragszusage.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.²

Verabschiedung

Der Ergebnisbericht ist durch den Fachausschuss Altersversorgung am 29. April 2020 verabschiedet worden.

¹ Der Fachausschuss Altersversorgung dankt der Arbeitsgruppe *Reine Beitragszusage* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Stefan Oecking (Leitung), Dr. Sandra Blome, Carsten Ebsen, Ralf Fath, Prof. Dr. Oskar Goecke, Thomas Hagemann, Dr. Holger Hebben, Dr. Peter Hermann, Katja Jucht, Dietmar Keller, Dr. Rafael Knop, Dr. Rafael Krönung, Dr. Martin Laurich, Marco Menz, Martina Mrotzek, Dr. Stefan Nörtemann, Dr. Christoph Schulte, Katrin Schulze, Jens von Waldenfels, Marius Wenning.

² Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Sicherungsbeiträge in unterschiedlicher Höhe für verschiedene Arbeitgeber	4
2. Verwendungsmöglichkeiten des Sicherungsbeitragspuffers	6
2.1. Vermeidung von Leistungskürzungen	6
2.2. Aufstockung des Versorgungskapitals zu Rentenbeginn zur Kompensation von eingetretenen Wertverlusten in der Kapitalanlage ...	6
2.3. Ausgleich negativer Abrechnungssalden aus der Aufstockung des Versorgungskapitals im vorzeitigen Versorgungsfall (Invalidität, Tod eines Anwärters)	7
2.4. Verwendung für Anwärter zum Ausgleich von Schwankungen während der Anwartschaftsphase	7
3. Umgang mit unverhältnismäßig großen Sicherungsbeitragspuffern ..	7
4. Partizipation der Versorgungsberechtigten am Sicherungsbeitragspuffer im Zeitablauf	7
4.1. Problembeschreibung	8
4.2. Lösungsmöglichkeiten	8
5. Bemessung der Sicherungsbeiträge	9
5.1. Prozentsatz der Beiträge	9
5.2. Absoluter laufender Sicherungsbeitrag pro Beitragszahler / Versorgungsberechtigtem oder pro Trägerunternehmen	9
5.3. Absolute oder relative Sicherungsbeiträge als Einmalbeitrag pro Bei- tragszahler/Versorgungsberechtigtem oder pro Trägerunternehmen	9
5.4. Abnehmende Sicherungsbeiträge	10
5.5. Sicherungsbeitrag in Prozent der Bezüge	10
5.6. Jährlicher Gesamtbetrag pro Branche/Tarifvertrag	10
5.7. Sicherungsbeiträge gekoppelt an Unternehmenskenngrößen	10
5.8. Sonstige Möglichkeiten	10
5.9. Allgemeine Grundsätze bei der Festlegung der Sicherungsbeiträge	11
6. Nutzung der Sicherungsbeiträge zur Stabilisierung der Startphase.	11
7. Anlage des Sicherungsbeitragspuffers	12

1. Sicherungsbeiträge in unterschiedlicher Höhe für verschiedene Arbeitgeber

Grundsätzlich ist es möglich, dass innerhalb eines Sicherungsvermögens Sicherungsbeiträge für verschiedene Arbeitgeber in unterschiedlicher Höhe gezahlt werden. Dann erscheint es sinnvoll bzw. notwendig, dass der Puffer aus Sicherungsbeiträgen auf die unterschiedlichen Arbeitgeber heruntergebrochen wird, damit sichergestellt werden kann, dass die Versorgungsberechtigten jeweils nur dann von Sicherungsmaßnahmen aus Sicherungsbeiträgen erfasst werden können, wenn der zugehörige Arbeitgeber über einen ausreichenden anteiligen Sicherungsbeitragspuffer verfügt.

Sinnvoller wird es allerdings sein, keine Differenzierung nach einzelnen Arbeitgebern vorzunehmen, sondern Gruppen zu bilden. Zu diesem Zweck könnte man die Sicherungsbeitragspuffer in unterschiedliche Kategorien unterteilen, also beispielsweise einen anteiligen Sicherungsbeitragspuffer für diejenigen Arbeitgeber führen, die einen regelmäßigen Sicherheitsbeitrag in Höhe von 10 % der Beiträge entrichten, sowie einen zweiten für diejenigen Arbeitgeber, die einen Sicherheitsbeitrag in Höhe von 15 % der Beiträge leisten. Diese Puffer werden dann nicht weiter auf einzelne Arbeitgeber heruntergebrochen.

Im zuletzt genannten Fall ist – wie in dem Fall, dass im Rahmen der Umsetzung der reinen Beitragszusage lediglich ein einheitlicher Sicherungsbeitragspuffer existiert – nicht sichergestellt, dass die Sicherungsbeiträge eines Arbeitgebers ausschließlich den diesem Arbeitgeber zuzurechnenden Versorgungsberechtigten zugutekommen; es findet ggf. ein kollektiver Ausgleich zwischen unterschiedlichen Arbeitgebern statt. Arbeitgeber bzw. die Versorgungsberechtigten, die auf einen Arbeitgeber entfallen, könnten also von Sicherungsbeiträgen anderer Arbeitgeber profitieren. Ist dies nicht gewünscht, so ist es vorzuziehen, individuelle anteilige Sicherungsbeitragspuffer pro Arbeitgeber festzulegen.

Bei der Inanspruchnahme von Sicherungsbeitragspuffern ist jeweils zu prüfen, ob für den Versorgungsberechtigten über den zuständigen Arbeitgeber ein ausreichender Sicherungsbeitragspuffer vorhanden ist.

Kritisch ist, wie in der Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers zwischen den Versorgungsberechtigten unterschiedlicher Arbeitgeber unterschieden werden kann: Der Kapitaldeckungsgrad und daraus ggf. resultierende Leistungskürzungen werden zunächst kollektiv für alle Rentenbezieher im Sicherungsvermögen festgestellt. Dass zunächst alle Leistungen gekürzt werden und im Anschluss daran die Kürzung für einen Teil der Versorgungsberechtigten durch eine Erhöhung rückgängig gemacht wird, die aus Sicherungsbeitragspuffern finanziert wird, ist wohl formal nicht zulässig. Leistungserhöhungen setzen einen Kapitaldeckungsgrad von mindestens 110 % voraus. Dieser lässt sich i. A. nicht für eine oder mehrere Gruppen von Versorgungsberechtigten durch Entnahmen aus dem Sicherungsbeitragspuffer herstellen. Diese 2-stufige Herangehensweise ist somit ungeeignet.

Der Sicherheitsbeitrag ist daher wohl eher durch eine differenzierte Ermittlung des Kürzungsprozentsatzes zu berücksichtigen: Kommt es im Bereich der Rentner z. B.

zur Leistungskürzung, weil der Kapitaldeckungsgrad die zulässigen Grenzen unterschritten hat, so könnte der Umfang der notwendigen Leistungskürzung zunächst für alle Rentner gleichermaßen festgestellt werden. Nun wird geprüft, für welche Gruppen von Versorgungsberechtigten Leistungskürzungen teilweise oder vollständig aus anteiligen Sicherheitsbeitragspuffern kompensiert werden können. Die zunächst ermittelte Leistungskürzung für alle Rentenbezieher wird anschließend für diejenigen Rentnergruppen reduziert, bei denen diese Kürzung aus Sicherheitsbeitragspuffern kompensiert werden kann. Die entsprechenden Mittel werden aus den Sicherheitsbeitragspuffern der betroffenen Arbeitgeber in das Rentnerkollektiv überführt. Im Ergebnis wird demnach für jede Gruppe von Arbeitgebern ein eigener Kürzungssatz festgestellt.

Bei anderen Verwendungsarten des Sicherheitsbeitrags ist ggf. zu prüfen, ob das hier beschriebene Verfahren, ggf. sinngemäß übertragen, zu sachgerechten Lösungen führt.

Die vorstehenden Ausführungen beruhen auf dem Vorbehalt, dass die Tarifparteien einen unterschiedlich hohen Sicherheitsbeitrag für verschiedene Arbeitgeber explizit zulassen. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifparteien die grundsätzliche Anlagepolitik konsistent zur Höhe der Sicherheitsbeiträge festlegen werden. Bei gegebener Anlagepolitik besteht bei unterschiedlich hohen Sicherheitsbeiträgen eine unterschiedlich hohe Wahrscheinlichkeit für (nicht durch vorhandene Sicherheitsbeiträge vermeidbare) Leistungskürzungen. Dieser Tatsache sollten sich die Tarifparteien bewusst sein und bei der Festlegung der grundsätzlichen Anlagepolitik berücksichtigen. Sollen Leistungskürzungen für die Versorgungsberechtigten möglichst vermieden werden, könnten die Tarifparteien sich beispielsweise bei der Festlegung der grundsätzlichen Anlagepolitik an dem niedrigsten zu zahlenden Sicherheitsbeitrag orientieren. Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass dies negative Auswirkungen auf die Rendite und damit die Effizienz und Attraktivität des Sozialpartnermodells hat.

Außerdem sollten sich die Tarifpartner über die praktischen Auswirkungen einer solchen Differenzierung im Klaren sein: In der Praxis sind nicht alle Versorgungsberechtigten mit ihrer gesamten Rente einzelnen Arbeitgebern zuzuordnen. Vielmehr sind häufig Rententeile von Versorgungsberechtigten verschiedenen Arbeitgebern zuzuordnen. Damit erhöht sich die Komplexität der Verwaltung erheblich, weil verschiedene Anspruchsstämme dauerhaft getrennt geführt werden müssen. Im Falle einer Rentenkürzung hat somit jeder dieser Versorgungsberechtigten unterschiedliche Kürzungssätze für die verschiedenen Anspruchsstämme, so dass die Kürzung der Gesamrente nur noch schwer zu kommunizieren ist.

Eine ähnliche Thematik ergibt sich, wenn Arbeitnehmer nach dem Ausscheiden Beiträge aus eigenen Mitteln weiterzahlen. Sofern der ehemalige Arbeitnehmer für seinen Eigenbeitrag nicht dieselben Sicherheitsbeiträge zahlt wie der Arbeitgeber für die Arbeitgeberbeiträge, wären hier ebenfalls eigene Anspruchsstämme zu führen und im Kürzungsfall unterschiedliche Kürzungssätze anzusetzen.

2. Verwendungsmöglichkeiten des Sicherungsbeitragspuffers

Basierend auf der Vorgabe in § 23 Abs. 1 BetrAVG, wonach Sicherungsbeiträge der Absicherung der reinen Beitragszusage dienen, sind die Verwendungsmöglichkeiten von Sicherungsbeiträgen bzw. Sicherungsbeitragspuffern grundsätzlich durch die Tarifvertragsparteien festzulegen. Als mögliche Verwendungsformen kommen beispielsweise in Betracht:

2.1. Vermeidung oder Minderung von Leistungskürzungen

Die Verwendung von Sicherungsbeiträgen zur Vermeidung oder Minderung von Leistungskürzungen erscheint besonders naheliegend. Hierzu wird ein Teil des Sicherungsbeitragspuffers verwendet, um die Deckungsrückstellung, die nach § 35 Absatz 2 PFAV für die Rentenempfänger zu bilden ist, aufzustocken, sofern der Kapitaldeckungsgrad ansonsten die Mindestgröße von 100 % unterschreitet. Bei einer solchen Verwendung wäre im Vorfeld festzulegen, wie häufig und in welchem Umfang derartige Aufstockungen erfolgen sollen und wie hoch der hierfür verwendete Teil des Sicherungsbeitragspuffers sein darf. Durch die Verwendung von Mitteln aus dem Sicherungsbeitragspuffer können unterschiedliche Auswirkungen erreicht werden: So kann eine Leistungskürzung vollständig vermieden werden, sofern Mittel aus dem Sicherungsbeitragspuffer in dafür ausreichender Höhe eingesetzt werden (können). Sofern die Mittel für eine vollständige Vermeidung von Leistungskürzungen nicht ausreichen, kann entweder eine zeitliche Verschiebung oder Streckung der Leistungskürzung oder eine Verminderung des Kürzungsbetrages oder eine Kombination beider Effekte erreicht werden. Dabei wäre ein schrittweises Absenken der Leistungen im Verlauf eines Übergangszeitraums denkbar, so dass die Leistungsempfänger schrittweise mit der Leistungskürzung konfrontiert würden. Damit könnten die unmittelbaren Folgen der Leistungskürzung für die Leistungsempfänger zumindest gedämpft werden, was sich positiv auf die Akzeptanz der reinen Beitragszusage auswirken dürfte.

2.2. Aufstockung des Versorgungskapitals zu Rentenbeginn zur Kompensation von eingetretenen Wertverlusten in der Kapitalanlage während der Anwartschaftsphase

Um bei Rentenbeginn Wertverluste in der Kapitalanlage während der Anwartschaftsphase zu kompensieren, wäre es denkbar, eine bestimmte Zielgröße des Versorgungskapitals für den Altersrentenbeginn festzulegen (z. B. x % der eingezahlten Beiträge), die möglichst nicht unterschritten werden sollte. Falls diese Zielgröße für einzelne Versorgungsberechtigte zu Rentenbeginn nicht erreicht wird, könnte eine Auffüllung aus dem Sicherungsbeitragspuffer erfolgen. Eine solche Verwendung dient dem Ziel, außergewöhnliche Wertverluste zu kompensieren und dadurch eine Akzeptanz der reinen Beitragszusage zu befördern.

2.3. *Ausgleich negativer Abrechnungssalden aus der Aufstockung des Versorgungskapitals im vorzeitigen Versorgungsfall (Invalidität, Tod eines Anwärters)*

Um eine attraktivere Risikoabsicherung insbesondere nach nur kurzer Beitragszahlungsdauer zu ermöglichen, ist bei der reinen Beitragszusage eine Regelung denkbar, nach der das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital im vorzeitigen Leistungsfall um einen bestimmten Betrag aufgestockt wird. Soweit diese Aufstockungen nicht vollständig durch die hierfür vorgesehenen Risikobeiträge gedeckt sind, entstehen Risikoverluste (negative Abrechnungssalden), die zu Lasten des Sicherungsbeitragspuffers ausgeglichen werden können.

2.4. *Verwendung für Anwärter zum Ausgleich von Schwankungen während der Anwartschaftsphase*

Es ist ebenfalls möglich, den Sicherungsbeitragspuffer einzusetzen, um Wertschwankungen des Versorgungskapitals während der Anwartschaftsphase auszugleichen.

3. *Umgang mit unverhältnismäßig großen Sicherungsbeitragspuffern*

Auch der Umgang mit einem unverhältnismäßig hohen, für den gesetzlich vorgesehenen Zweck der Absicherung der reinen Beitragszusage nicht mehr benötigten Sicherungsbeitragspuffer ist von den Tarifvertragsparteien festzulegen. Dazu sollte zunächst von den Tarifvertragsparteien festgelegt werden, was ein „unverhältnismäßig hoher“ Sicherungsbeitragspuffer ist. Zu diesem Zweck könnte von den Tarifvertragsparteien eine Obergrenze des Sicherungsbeitragspuffers (z. B. in Prozent des Versorgungskapitals) festgelegt werden, die sich an den dafür relevanten Parametern (z. B. der Anlagestrategie) orientieren sollte.

Möglich ist die Verwendung von Teilen des Sicherungsbeitragspuffers zur Erhöhung des auf die Rentner entfallenden Vermögens gemäß § 35 Abs. 2 PFAV, der individuellen Versorgungskapitalien der Versorgungsberechtigten oder des Anwartschaftspuffers nach § 35 Abs. 1 S. 2 PFAV.

Ebenso ist es denkbar, die Zahlung von Sicherungsbeiträgen bei Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes vorübergehend auszusetzen, bis nach Inanspruchnahme des Sicherungsbeitragspuffers (vgl. Abschnitt 2) eine untere Schranke erreicht ist.

4. *Partizipation der Versorgungsberechtigten am Sicherungsbeitragspuffer im Zeitablauf*

Bei der Partizipation der Versorgungsberechtigten am Sicherungsbeitragspuffer ist zu beachten, dass es dem Wesen kollektiver Mittel entspricht, dass Versorgungsberechtigte regelmäßig in unterschiedlichem Umfang von diesen Mitteln profitieren.

ren. Eine Gleichbehandlung ist gegeben, wenn alle Versorgungsberechtigte bei Eintritt bestimmter Ereignisse von dem Puffer profitieren können. Eine unterschiedliche Höhe des Sicherheitsbeitrags für verschiedene Arbeitgeber oder Arbeitgebergruppen (vgl. Abschnitt 1) kann allerdings bei der Partizipation am Sicherheitsbeitragspuffer berücksichtigt werden.

4.1. Problembeschreibung

Grundsätzlich profitieren verschiedene Personengruppen unterschiedlich vom Sicherheitsbeitragspuffer. Personengruppen, die häufiger von Leistungskürzungen betroffen wären, erhalten höhere Anteile des Puffers als Personen, die seltener von Leistungskürzungen betroffen werden. Je nach Kapitalmarktentwicklung können also auch verschiedene Geburtsjahrgänge unterschiedlich stark vom Puffer profitieren.

Im Vordergrund steht daher nicht die Frage nach der gleichmäßigen Verteilung auf Personen, Jahrgängen oder Kohorten. Ziel könnte es vielmehr vorrangig sein, dass die Regelungen für den Sicherheitsbeitragspuffer zu einem dauerhaft ausgeglichenen System führen, das über die Jahre Rentenkürzungen vermeiden oder mindern kann.

Probleme ergeben sich erst bei systematischen Verschiebungen. Besonders problematisch können dabei die Anfangsphase und ggf. eine Endphase des Systems sein.

In der Anfangsphase werden Sicherheitsbeiträge einbezahlt, aber möglicherweise über viele Jahre nicht verwendet (unterstellt, dass der Puffer vor allem für Versorgungsempfänger verwendet wird). Dadurch steht den ersten Rentnergenerationen ein überdurchschnittlich hoher Sicherheitsbeitragspuffer zur Verfügung. Sie behalten gleichsam ihren eigenen Puffer für sich, während nachfolgende Generationen mit „ihren“ Sicherheitsbeiträgen auch die vorangehenden Generationen mit unterstützt haben. Der Glättungsmechanismus würde also im Zeitablauf schwächer werden.

In einer Endphase des Systems ist es umgekehrt: Die letzten Rentner haben zwar mit „ihren“ Sicherheitsbeiträgen die vorangehenden Generationen unterstützt, erhalten aber selbst keine Unterstützung mehr durch nachfolgende Generationen. Der Glättungsmechanismus käme zum Erliegen, sobald der Puffer vollständig aufgebraucht wäre.

Dieselben Probleme ergeben sich, wenn sich die Höhe der Sicherheitsbeiträge im Zeitablauf verändert. Insbesondere wenn die Sicherheitsbeiträge zu Beginn höher festgesetzt werden, verschärft sich das Problem der Anfangsphase.

4.2. Lösungsmöglichkeiten

Der Sicherheitsbeitragspuffer sollte möglichst gleichmäßig über die Generationen verwendet werden. Andernfalls geht der Vorteil der kollektiven Pufferung (teilweise) verloren.

Denkbar wäre es, bei jeder Verwendung des Sicherungsbeitragspuffers auch die Anwärter zu berücksichtigen. Dies würde aber wieder den Vorteil der kollektiven Pufferung für die Stabilität der Rente reduzieren (bzw. höhere Sicherungsbeiträge erfordern).

Man könnte auch mehrere Sicherungsbeitragspuffer für verschiedene Kohorten bilden und so sicherstellen, dass keine systematischen zeitlichen Verschiebungen stattfinden.

Und schließlich kann man auch eine übermäßige Pufferverwendung z. B. durch eine prozentuale Begrenzung der Entnahme verhindern. So könnte beispielsweise eine einzelne Pufferverwendung auf 25 % des vorhandenen Puffers begrenzt werden (Ausnahmen ggf. bei besonders hohen Puffern, s. o.). Bei der Festlegung von Regeln zur Begrenzung der Pufferverwendung sollte beachtet werden, dass es zu Leistungskürzungen kommen kann, obwohl noch ein Sicherungsbeitragspuffer existiert.

5. Bemessung der Sicherungsbeiträge

5.1. Prozentsatz der Beiträge

Werden Sicherungsbeiträge in Höhe eines festen Prozentsatzes des Beitrags bemessen, ergibt sich – abgesehen von möglichen Inanspruchnahmen – ein gleichmäßiger Aufbau eines kollektiven Sicherungsbeitragspuffers (unter der Annahme einer nicht stark schwankenden Beitragssumme). Für eine langfristig angelegte dauerhafte Stabilisierung einer reinen Beitragszusage erscheint diese – intuitiv naheliegende – Bemessung der Sicherungsbeiträge deshalb als sinnvoll und angemessen.

5.2. Absoluter laufender Sicherungsbeitrag pro Beitragszahler/Versorgungsberechtigtem oder pro Trägerunternehmen

Eine solche Festlegung erscheint wegen der nicht-proportionalen Sicherungswirkung wenig sachgerecht und wird aus heutiger Sicht besonderen Situationen vorbehalten bleiben, z. B. bei einem Sozialpartnermodell mit nur einem Trägerunternehmen oder für eine Anschubphase.

5.3. Absolute oder relative Sicherungsbeiträge als Einmalbeitrag pro Beitragszahler/Versorgungsberechtigtem oder pro Trägerunternehmen

Diese Einmalzahlung („Eintrittsgeld“) erscheint zunächst ungewöhnlich, könnte aber in der Anfangsphase eines Sozialpartnermodells zur Kontenstabilisierung eingesetzt werden.

5.4. Abnehmende Sicherungsbeiträge

Wenn ein Teil des Sicherungsbeitrags gezielt zur Kontenstabilisierung in der Anfangsphase eingesetzt wird, könnte dieser Teil über die Aufbauphase sukzessive abgesenkt werden. Beispiel: 5 % Sicherungsbeitrag für die Stabilisierung der Rentenbezugsphase, weitere 5 % für die Stabilisierung der Aufbauphase, letztere gleichmäßig über 10 Jahre abnehmend.

5.5. Sicherungsbeitrag in Prozent der Bezüge

Sofern arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung vorliegt und die Beiträge als Prozentsatz der Bezüge bestimmt werden, kann der Sicherungsbeitrag ebenfalls als Prozentsatz dieser Bezüge festgelegt werden. Diese Festlegung bewirkt, dass der Sicherungsbeitragsaufwand des Arbeitgebers unabhängig ist von der zusätzlichen Inanspruchnahme von Entgeltumwandlungsangeboten der Einrichtung.

5.6. Jährlicher Gesamtbetrag pro Branche/Tarifvertrag

Im Tarifvertrag wird ein fester Betrag vereinbart, der auf alle oder einzelne beteiligte Arbeitgeber nach einem festgelegten Schlüssel aufgeteilt wird. Dieser Schlüssel kann weitere Kriterien über die oben genannten hinaus berücksichtigen. (Beispiel: Ein oder wenige Hauptsponsoren mit hohem Umsetzungsinteresse sponsern in den ersten Jahren das Modell, um die Bereitschaft zur Umsetzung der anderen Arbeitgeber zu erreichen.)

5.7. Sicherungsbeiträge gekoppelt an Unternehmenskenngrößen

Sicherungsbeiträge oder Teile davon können in Abhängigkeit von Unternehmenskenngrößen festgelegt werden. Eine mögliche Kenngröße ist der Umsatz der Unternehmen. Weniger geeignet ist i. d. R. der Gewinn, weil er von Bilanzierungsstandard, Konzernstruktur und Investitionsvolumen abhängt.

5.8. Sonstige Möglichkeiten

Denkbar wäre auch eine situationsbedingte Festlegung des Sicherungsbeitrags, also beispielsweise die Bereitstellung zusätzlicher Sicherungsbeiträge zur Vermeidung anstehender Konten- oder Rentenminderungen: Das wäre eher ungewöhnlich und steht möglicherweise im Widerspruch zur Intention der Generationengerechtigkeit (Umlagecharakter) und zum Charakter der reinen Beitragszusage (Intention Enthaltung des Arbeitgebers).

Denkbar wäre auch eine kapitalmarktabhängige Festlegung des Sicherungsbeitrags. Wenn Sicherheitsbeiträge nach dem aktuellen Bedarf festgelegt werden, ist dies quasi ein Umlageverfahren unter den Arbeitgebern für Anlageverluste der Einrichtung. (Motto: „Zahle in der Not“ oder „Sicherheit im Umlageverfahren“.) Da hierbei das „pay-and-forget“-Prinzip verletzt wird, erscheint eine solche Regelung aus Sicht der Arbeitgeber wenig attraktiv.

5.9. Allgemeine Grundsätze bei der Festlegung der Sicherungsbeiträge

Arbeitgeber möchten „pay-and-forget“ – eine Nachhaftung soll ausgeschlossen sein. Das Verfahren zur Erhebung der Sicherungsbeiträge sollte keine bilanziellen Rückstellungen bei den Arbeitgebern auslösen (Gegenbeispiel: Sicherungsbeitrag 5 € pro Rentner pro Jahr).

Beispiele für quantitative Zielvorgaben zur erstmaligen Festlegung der Höhe der Sicherungsbeiträge bei Einrichtung einer reinen Beitragszusage:

- Mit x-prozentiger Wahrscheinlichkeit übersteigt das Versorgungskonto – unter Berücksichtigung der Verwendung vorhandener Sicherungsbeitragspuffer – im Leistungsfall die Summe der eingezahlten Beiträge.
- Mit x-prozentiger Wahrscheinlichkeit kommt es – unter Berücksichtigung der Verwendung vorhandener Sicherungsbeitragspuffer – nicht zu einer Rentenkürzung aufgrund von Kapitalmarktentwicklungen. (Modifikation: ... bis unter die Startrente bei Eintritt des Versorgungsfalles)

6. Nutzung der Sicherungsbeiträge zur Stabilisierung der Startphase

Die Tarifvertragsparteien, insbesondere die Gewerkschaften, haben ein hohes Interesse daran, dass insbesondere in der kritisch beobachteten Startphase einer reinen Beitragszusage Leistungen nicht gekürzt werden und die Versorgungskapitalien nicht unter den Wert der jeweiligen Beitragssumme sinken.

Da es in den ersten Jahren noch keine bzw. erst sehr wenige Versorgungsempfänger gibt, kommt es hier vor allem auf Schwankungen bei den Anwärtern an. Es wird voraussichtlich sehr kritisch beobachtet werden, wie sich die individuellen Versorgungskapitalien und erwarteten Versorgungsleistungen entwickeln. Ein Rückgang der Versorgungskapitalien oder sogar der erwarteten Renten soll möglichst vermieden werden.

Daher könnte es gewünscht sein, den Sicherungsbeitragspuffer in der Startphase auch zur Stabilisierung der Anwartschaften zu verwenden. Ob dies langfristig sinnvoll ist, sollte kritisch hinterfragt werden.

Beispielsweise könnte man in der Startphase eine einfache Erweiterung auf Anwärter vornehmen, indem man in den ersten Jahren gestaffelte Prozentsätze für die Pufferverwendung vorsieht. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Sicherungsbeitragspuffer und Zahl der Rentner zu Beginn sehr klein sind. Beispiel:

Jahr	Erw. Puffer im Verhältnis zu den Jahresbeiträgen (Bsp.)	Erw. Verhältnis Rentner zu Anwärtern (Bsp.)	Max. Pufferverwendung Rentner als Anteil am gesamten vorhandenen Puffer	Max. Pufferverwendung Anwärter als Anteil am gesamten vorhandenen Puffer
1	10 %	0 %	0 %	100 %
2	20 %	0 %	0 %	45 %
3	29 %	0 %	0 %	28 %
4	48 %	0 %	0 %	15 %
5	56 %	0 %	0 %	10 %
6	64 %	0 %	0 %	6 %
7	71 %	0 %	0 %	3 %
8	78 %	2,5 %	5 %	0 %
9	84 %	5,0 %	10 %	0 %
10	90 %	7,5 %	15 %	0 %

Die anderen oben beschriebenen Modelle wären geeignet zu erweitern.

7. Anlage des Sicherungsbeitragspuffers

Hierzu wird auf Abschnitt 4.3.1 des [Ergebnisberichtes „Die reine Beitragszusage gemäß dem Betriebsrentenstärkungsgesetz“](#) der gemeinsamen Arbeitsgruppe Zielrente des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e. V. und der aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. vom 16./21.11.2017 verwiesen:

4.3.1 Kapitalanlage des expliziten Puffervermögens

Die Kapitalanlage der Puffervermögen kann grundsätzlich analog zu der übrigen Kapitalanlage erfolgen oder bewusst abweichend davon gestaltet werden.

Für eine abweichende Kapitalanlagestrategie des kollektiven Puffers spricht, dass so dem besonderen Zweck der Puffervermögen, die Verläufe der Konten zu glätten, besser Rechnung getragen werden kann. Dieser kollektive Puffer kann dann wie ein Hedging der sonstigen Kapitalanlage gesteuert werden.

Für eine einheitliche Kapitalanlage spricht dagegen, dass auch ohne Separierung eines eigenen Puffers ebenfalls Glättungseffekte erzielt werden können. Dies ergibt sich allein daraus, dass einem Teil des Vermögens keine direkten Leistungsverpflichtungen gegenüberstehen, sondern eine Entnahme immer dann vorgenommen werden kann, wenn adverse Entwicklungen eingetreten sind. Wird sogar eine regelmäßige Entnahme aus dem Puffer (z. B. zur Erhöhung des Kapitaldeckungsgrads bei Rentenbeginn) vorgesehen, werden mit einer einheitlichen Kapitalanlage zudem Transaktionskosten für die Umbuchung vermieden.

Der Zweck, den das Puffervermögen vorrangig erfüllen soll, gibt also die Strategie zur Kapitalanlage vor.